



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest auf der Insel Neuwerk vom 24. Juni 2022

A. Amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

Am 23. Juni 2022 ist der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einer Seeschwalbenkolonie auf der Insel Neuwerk Feststellung des Ausbruchs bei wildlebenden Tieren entsprechend Artikel 63 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, im Einklang mit Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 amtlich bestätigt worden.

B. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Bezirksamt Hamburg-Mitte ordnet folgendes an:

1. Auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung wird im gesamten Gebiet der Insel Neuwerk mit sofortiger Wirkung die **Aufstallung** von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) angeordnet. Geflügel darf ausschließlich

a) in geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung

2. Die für die Haltung von Vögeln der unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende **Biosicherheitsmaßnahmen** eingehalten werden:

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i. V. m. Artikel 61 (1) f).

a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern.

b. In jedem Betrieb sind eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.

c. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren.

d. Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.

e. Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

- f. Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herumordnungsgemäß durchzuführen.
 3. Das **Verbringen** von Geflügel der unter Nr. 1 genannten Arten auf die Insel oder von der Insel ist **verboten**.
Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) a).
 4. **Gehaltene** Vögel sind einmal täglich auf **klinische Veränderungen** zu prüfen. Wird dabei eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, Krankheitsanzeichen, ein signifikante Änderung der Legeleistung oder eine gesteigerte Todesrate festgestellt, so ist unverzüglich das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Telefon: 040/42854-4555, Email: veterinaerwesen@hamburg-mitte.hamburg.de zu informieren.
Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) i).
 5. **Hunde sind auf der gesamten Insel ausschließlich an der Leine** zu führen.
Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) i).
 6. **Biosicherheitsmaßnahmen im Personenverkehr:**
 - a. Ab dem 30.06.2022 müssen alle Personen unmittelbar vor dem Verlassen der Insel die Schuhe und alle möglicherweise kontaminierten Gegenstände (z.B. Wanderstöcke, Gummistiefel) desinfizieren. Unternehmen (z.B. Fährbetriebe, Wattwagenbetriebe, Wattführer), die Personen von der Insel befördern, müssen entsprechende Desinfektionswannen bereithalten.
Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) i).
 - b. Ab dem 30.06.2022 müssen Hunde unmittelbar vor dem Verlassen der Insel abgeduscht werden. Unternehmen (z.B. Fährbetriebe, Wattwagenbetriebe, Wattführer), die Personen mit Hunden von der Insel befördern, müssen entsprechende Waschmöglichkeiten bereithalten.
Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) i).
- C. **sofortige Vollziehung**
Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- D. **Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite unter <https://www.hamburg.de/mitte> als bekannt gegeben.
Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz. 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2

HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Aufgrund des fulminanten Seuchenverlaufs steigen die Zahlen verendeter Vögel täglich an und vergrößern die Gefahr der Seuchenverschleppung von der Insel. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Allgemeinverfügungen 5 und 6 keine ausreichende Wirksamkeit mehr entfalten können. **Die Allgemeinverfügung wurde am 24.06.2022 auf der Insel Neuwerk öffentlich ausgehängt sowie auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Mitte (<https://www.hamburg.de/mitte>) zugänglich gemacht und wird somit am 25.06.2022 wirksam.** Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Innenhof des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Begründung:

In einer Brutkolonie von Seeschwalben auf dem Vorland der Insel Neuwerk wurde am 23.06.2022 bei fünfzehn Tieren das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich nachgewiesen.

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infolgedessen kann sich das Virus in einem Bestand zeitweilig unbemerkt verbreiten, wodurch der Grad der Durchseuchung und die damit verbundenen Ausfallraten rasch zunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sons-

tiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. **Das Virus kann auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.**

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik Gebrauch gemacht in dem die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) neben dem Recht der Europäischen Union insoweit anwendbar bleiben, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Die Übertragung auf den Menschen geschieht selten und in der Regel nur bei sehr engem Tierkontakt kann aber einen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf nehmen.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erlassen.

Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation in enger räumlicher Nähe zu den Geflügelhaltungen auf der Insel Neuwerk,
- die örtlichen Gegebenheiten (Das Wattenmeer mit großflächigen Rast- und Brutgebieten für Wasservögel),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte in den Brutkolonien,
- der fulminante Seuchenverlauf innerhalb der Seeschwalbenpopulation mit täglich steigenden Todesfällen

führen zu der Einschätzung, dass von dem Infektionsgeschehen im Wildvogelbestand eine große Gefahr für gehaltenes Geflügel auf Neuwerk ausgeht.

Die Insel ist Rast- und Brutgebiet für Hunderte von Wattvögeln. Diese halten sich nicht nur in den dortigen Naturschutzgebieten auf sondern suchen auch die Weiden, Deiche und übrigen

öffentlich zugänglichen Flächen zur Äsung auf. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die gesamte Fläche der Insel mit potentiell virushaltigem Vogelkot kontaminiert ist. Die Gefahr der Verschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände ist deshalb dort sehr hoch. Aus diesem Grund muss ein Verbringen von Hausgeflügel auf die Insel oder von der Insel unterbunden werden. Freilaufende Hunde suchen in der Regel gezielt Tierkadaver auf und können dann anschließend infektiöses Material in die Wohnbereiche und Hausgeflügelhaltungen verschleppen. Um dieses Risiko zu minimieren ist ein Leinenzwang auf der gesamten Insel erforderlich.

Da sich Personen (Urlauber, Tagesgäste, Personal) aus verschiedensten Regionen Deutschlands ebenfalls auf den kontaminierten Flächen aufhalten, besteht hier die Gefahr der Erregerverschleppung auch in Geflügelhaltungen außerhalb der Insel. Um dem entgegenzuwirken, muss das Schuhwerk vor dem Verlassen der Insel desinfiziert werden. Da Hunde kontaminiertes Material an den Pfoten oder im Fell mit sich tragen können, sind müssen sie vor dem Verlassen der Insel abgeduscht werden.

Die hier verhängten Maßnahmen sind geeignet und zwingend erforderlich, um die Verschleppung von Seuchenerregern in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Seuchenbekämpfung zu ermöglichen. Gegenüber der Einrichtung von Seuchenrestriktionszonen mit ihren weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für das gesamte Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg stellen sie die mildesten geeigneten Mittel dar und sind somit verhältnismäßig. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie des wirtschaftliche Schadens durch nachfolgende Exportrestriktionen muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die oben genannten Anordnungen ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 24.06.2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte